



Zahl: EU-BA-103-2129/1-5

eAkt: Aslan Mesut

Kundmachung

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

Betreff: vereinfachtes gewerberechtliches Genehmigungsverfahren nach §359b GewO 1994 zur Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer Gastgewerbebetriebsanlage

Antragsteller: Aslan Mesut, Knöllgasse 5/22, 1100 Wien

Anlage: Gastgewerbebetriebsanlage (Imbiss)

Standort: KG Siegendorf, GstNr.: 1602/13; GZO-Fachmarktzentrum 4 - Top 3 (ehem. Top 7)

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: 27.08.2025, um: 14:30 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Beschreibung (der Änderung) der Betriebsanlage:

In der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage in Top 3 (ehemalig Top 7) sollen Umbauten vorgenommen werden. Es soll weiterhin als Gastgewerbe (Imbiss) betrieben werden. Öffnungszeiten sind von 07.00 bis 00.00 Uhr geplant.

Der Antrag auf Genehmigung (der Änderung) der Betriebsanlage wird im vereinfachten Verfahren nach §359b GewO 1994 behandelt, dass das Ansuchen eine Spezialgenehmigung betrifft (§ 359b Abs. 1 Z 4 GewO 1994). Die Generalgenehmigung erfolgte mit Bescheid, Zl. EU-BA-103-2013/1-11.

Die **Projektunterlagen** liegen sowohl am Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteigehör, Bescheidzustellung, Berufungsrecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in **Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt).

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zum Beispiel Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 63 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • A-7000 Eisenstadt • Ing. Julius Raab Str. 1
Telefon +43 2682 706 • Fax +43 2682 706-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>